

**Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Herweg/In der Leimicke"
in Gummersbach-Dümmlinghausen
- Abweichungssatzung -****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.05.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
05.06.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Abweichungssatzung:

S A T Z U N G

über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Am Herweg/In der Leimicke“ in Gummersbach-Dümmlinghausen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 127 und 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am __.__.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei den Straßen „Am Herweg“ und „In der Leimicke“ handelt es sich um eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sie ist ohne die Anlegung von Gehwegen erstmalig hergestellt. Insoweit ist eine Abweichung von den in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 genannten Merkmalen für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erfolgt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

In den Straßen „Am Herweg“ und „In der Leimicke“ werden in 2011/2012 Kanal- und Straßenbauarbeiten durchgeführt.

Diese Straßen sind keine vorhandene Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuches. Die jetzt anstehenden straßenbaulichen Maßnahmen sind daher als erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage, bestehend aus den Straßen „Am Herweg“ und „In der Leimicke“, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abzurechnen.

Entgegen der Regelung des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 werden nicht alle Herstellungsmerkmale bei der erstmalig herzustellenden Erschließungsanlage erfüllt. Auf die Anlegung von beidseitigen Gehwegen wird verzichtet. Diese Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung muss in einer separaten Abweichungssatzung beschlossen werden.